
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“

vom 20.09.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Wege des Eilentscheids am 16.08.2023 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.09.2023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 7. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 04/2018, S. 168), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.05.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2023, S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Anschluss an die Zeile „§ 12 Mündliche Prüfungen“ die Zeile „§ 12a Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen. Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.

e) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. Die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

f) Bisheriger Absatz 9 wird Absatz 8. Bisheriger Absatz 10 wird Absatz 9.

h) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt.

„(10) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung

gemäß § 17 Abs. 2 Satz 10 bis 12 als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.

i) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Für Module, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, kann der Anhang an Stelle von Absatz 10 die Bonus-Regelung des exportierenden Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

i) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3, bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2, 3, 4 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. Darin wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Niederschrift“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Nach dem Wort „Prüfung“ wird das Wort „als“ eingefügt. Nach dem Wort „bestanden“ werden die Wörter „bewertet werden“ eingefügt.

12. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden ein vorbereitetes Thema in vorgegebener Zeit methodisch angemessen und fachlich korrekt vortragen und in einer gegebenenfalls anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erläutern können. Zum Referat, zur Präsentation oder zu einer vergleichbaren Leistung kann eine angemessene mediale Unterstützung des Vortrags beziehungsweise dessen schriftliche Zusammenfassung (Handout) gehören, die zusammen mit dem mündlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind.

(2) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dauern pro Studierender oder Studierendem in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

f) In Absatz 6 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „durch die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Das Wort „anzufertigen“ wird durch die Wörter „angefertigt werden“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem

Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

d) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „vereinbaren“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt. Die Wörter „Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ werden durch die Wörter „Satz 1 bis 3 und Absatz 5“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 19 Absatz 6 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

16. In § 17 Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 9 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet.“

17. § 18 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Das Wort „benutzt“ wird durch die Wörter „verwendet und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“ ersetzt.

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

19. Im Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 wird der Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ wie folgt geändert:

a) Im Bereich 1.1, Kernmodule, wird in der Tabelle des Moduls „Performancemessung und Anreizgestaltung“ der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

b) Im Bereich 1.2.3, Corporate Governance, werden in der Tabelle des Moduls „Empirical Corporate Governance“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 min.)“ durch die Wörter „Klausur (60 min, 60%) und Referat (40 %)“ ersetzt.

c) Der Bereich 1.2.4, Management Accounting, wird wie folgt geändert:

-
- aa) In der Tabelle des Moduls „Kostenmanagement“ wird in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.
- bb) In der Tabelle des Moduls „Value Based Management“ wird in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.
- d) Im Bereich 1.2.6, Corporate Finance, wird in der Tabelle des Moduls „Case Based Corporate Finance I“ in Tabellenzeile 4 der Klammerzusatz „(60%)“ durch den Klammerzusatz „(30%)“ und der Klammerzusatz „(40%)“ durch den Klammerzusatz „(70%)“ ersetzt.
- e) Im Bereich 1.2.7, Quantitative Methods, werden in der Tabelle des Moduls „Introduction to Computational Statistics and Data Analysis“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Hausarbeit (Projektgruppen)“ durch die Wörter „Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.
- f) Der Bereich 2.1.2, Information Systems, wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle des Moduls „Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle des Moduls „Intelligent Information Systems“ werden in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 Min.)“ durch die Wörter „Hausarbeit (50%) und Referat (50%)“ ersetzt.
- cc) In der Tabelle des Moduls „Data Analytics“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.
- g) Im Bereich 2.1.5, Cross Channel Management and Social Media, wird in der Tabelle des Moduls „The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media“ in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- h) Im Bereich 2.1.6, Management and Digital Transformation, wird in der Tabelle des Moduls „Management in der digitalen Transformation“ in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- i) Der Bereich 2.2, Volkswirtschaftliche Module, wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle des Moduls „International Financial Markets“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- bb) In der Tabelle des Moduls „Global Imbalances and External Adjustment“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle des Moduls „Trade Policy“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle des Moduls „Behavioral Economics“ werden in Tabellenzeile 4 die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ gestrichen.
- j) Im Bereich 2.3.4, Module aus der Psychologie, wird in der Tabelle des Moduls „Allgemeine Psychologie“ in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

20. Im Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 wird der Modulplan für den Masterstudiengang „Management“ wie folgt geändert:

a) In der Einleitung zum Modulplan werden im Absatz, der mit den Wörtern „Aus dem Freien Teil“ beginnt, die Wörter „12 Leistungspunkte aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich“ durch die Wörter „12 Leistungspunkte aus dem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Bereich“ ersetzt.

b) Der Bereich 1.1, Kernmodule, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.

bb) in der Tabelle des Moduls „Management in der digitalen Transformation“ in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

c) Der Bereich 1.2.2, Information Systems, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Intelligent Information Systems“ werden in Tabellenzeile 5 die Wörter „Klausur (60 Min.)“ durch die Wörter „Hausarbeit (50%) und Referat (50%)“ ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Data Analytics“ wird in Tabellenzeile 5 nach den Wörtern „Hausarbeit“ und „Referat“ jeweils der Klammerzusatz „(50%)“ eingefügt.

d) Der Bereich 1.2.5, Cross Channel Management and Social Media, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media“ wird in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Cross Chanel Management“ wird in Tabellenzeile 5 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

e) Im Bereich 1.2.7, Quantitative Methods, werden in der Tabelle des Moduls „Introduction to Computational Statistics and Data Analysis“ in Tabellenzeile 5 die Wörter „Hausarbeit (Projektgruppen)“ durch die Wörter „Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.

f) Der Bereich 2.1.4, Management Accounting, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „Performancemessung und Anreizgestaltung“ wird der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Kostenmanagement“ wird der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

cc) In der Tabelle des Moduls „Value Based Management“ wird der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

g) Im Bereich 2.1.6, Corporate Finance, wird in der Tabelle des Moduls „Case Based Corporate Finance I“ in Tabellenzeile 4 der Klammerzusatz „(60%)“ durch den Klammerzusatz „(30%)“ und der Klammerzusatz „(40%)“ durch den Klammerzusatz „(70%)“ ersetzt.

h) Der Bereich 2.2, Volkswirtschaftliche Module, wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle des Moduls „International Financial Markets“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.

bb) In der Tabelle des Moduls „Global Imbalances and External Adjustment“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.

-
- cc) In der Tabelle des Moduls „Trade Policy“ werden in Tabellenzeile 4 nach den Wörtern „(60 min)“ die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ eingefügt.
- dd) In der Tabelle des Moduls „Behavioral Economics“ werden in Tabellenzeile 4 die Wörter „oder Hausarbeit und Referat“ gestrichen.
- i) In der Überschrift des Bereichs 2.3, Nicht wirtschaftswissenschaftliche Module, wird nach dem Wort „Nicht“ ein Bindestrich eingefügt.
- j) Im Bereich 2.3.4, Module aus der Psychologie, wird in der Tabelle des Moduls „Allgemeine Psychologie“ in Tabellenzeile 5 der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(60 Min.)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ tritt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Der Modulanhang gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ ab dem Wintersemester 2023/24 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder im Masterstudiengang „Management“ vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 aufgenommen haben, gilt der Anhang, soweit die Studierenden vor Beginn des Wintersemesters 2023/24 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 20.09.2023

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften